

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 05.12.2017 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling – West III“ beschlossen.
2. Die öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 02.01.2018 bis 02.02.2018
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 06.02.2018 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Raubling – West III“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 08.02.2018

[Signature]
Kalsperger
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 16. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.12.2017 wurde am 16.02.2018 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 16. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 19.02.2018

[Signature]
Kalsperger
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
 - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
 - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenzen
- 175 max. überbaubare Grundstücksfläche in m²
- 3 WE Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten
- II zulässig zwei Vollgeschosse mit einem Kniestock über dem 2. Vollgeschos von max. 0,50 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- ← vorgeschriebene Firstrichtung
- ▭ Gebäudeabriss
- ⚡ Trafostation

II. Festsetzung durch Text

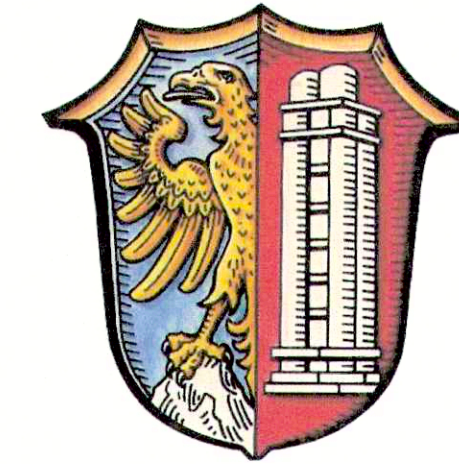
- Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,5 nicht überschritten werden.
- Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.



Begründung:

Durch die Änderung soll auf den Grundstücken die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne die Anzahl der Wohneinheiten zu verändern. Dazu soll das bestehende Garagengebäude erweitert und zu Wohnzwecken aufgestockt werden. Im übrigen werden die Baugrenzen an die bestehende Bebauung angepasst.

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN

Raubling – West III
- 16. Änderung -

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 12.12.2017

Planfertiger:
GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING